# **Musterformblatt A**

# Erfüllung der Berichtspflichten nach GewAbfV

# hier: Ermittlung der Verwertungsquote nach § 5 Abs. 1 GewAbfV:

1.	Zeitraum für die Bestimmung der Vei	wertungsquote (Kalendermonat/Jahr):	
----	-------------------------------------	-------------------------------------	--

## 2. Angaben zu den ausgelieferten Abfällen aus Gemischen nach § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 im betrachteten Zeitraum:

2.1: Abfallart gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis		2.2: Masse der nach § 9 Abs. 3 ausgelieferten Abfälle aus der Vorbehandlung der Gemische nach § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 nach Entsorgungsverfahren entsprechend Anhang IIA oder IIB KrW-/AbfG. Der Verwertung/ Beseitigung zugeführte Mengen mit Entsorgungsbestätigung nach § 9 Abs. 4:				
Schlüssel	Bezeichnung	2.2.1: Beseitigung nach IIA: Masse in Mg	2.2.2: Verwertung nach IIB: Masse in Mg*	2.2.2.1: davon Verwertung auf Deponien* Masse in Mg	2.2.2.2: davon Verwertung in gleicher Anlage* Masse in Mg	
19 12 01	Papier und Pappe					
19 12 02	Eisenmetalle					
19 12 03	Nichteisenmetalle					
19 12 04	Kunststoff und Gummi					
19 12 05	Glas					
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt					
19 12 08	Textilien					
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)					
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)					
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 19 12 11 fallen					
	Summe der verwerteten/ beseitigten Abfälle im Zeitraum		Summe 2.2.2 = B	Summe 2.2.2.1 = C	Summe 2.2.2.2 = D	

<sup>\*</sup> Als verwertet gelten zunächst alle Abfälle, die nicht beseitigt wurden. Um die tatsächlich verwerteten Abfälle zu ermitteln, sind daher für die Berechnung der Verwertungsquote von dieser Zahl (2.2.2) die Abfallmengen abzuziehen, die auf Deponien verwertet wurden (2.2.2.1) sowie die Abfallmengen, die der Anlage erneut (z.B. zur Nachsortierung) zugeführt wurden (2.2.2.2 = Kreislaufführung).

3. Berechnung der Verwertungsquote:

Die Verwertungsquote bestimmt sich nach der Formel:

$$(B - C - D) * 100\% =$$
 (A + B)

#### Ermittlung der Verwertungsquote nach § 5 Abs. 1 GewAbfV

In § 5 Abs. 1 GewAbfV wird für Vorbehandlungsanlagen das Erreichen einer Verwertungsquote von 85 %, bezogen auf die ausgelieferten Abfallmassen, gefordert. Diese Quote gilt für neu errichtete Anlagen und ist erst ab dem 1. Januar 2005 für alle Anlagen verbindlich. Für vor dem 1. Januar 2003 errichtete Anlagen gelten nach § 5 Abs. 5 GewAbfV im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 Verwertungsquoten von 65 % und bis zum 31. Dezember 2004 Verwertungsquoten von 75 %.

Die Verwertungsquoten sind monatlich zu ermitteln und müssen im Jahresdurchschnitt erreicht werden. In die Quotenberechnung gehen diejenigen ausgelieferten Abfälle ein, die aus Gemischen nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 4 GewAbfV aufbereitet wurden und deren Zuführung zur Entsorgung von den Betreibern der Entsorgungsanlagen entsprechend dem zugehörigen Musterformblatt bestätigt wurde. Das Musterformblatt für die Ermittlung der Verwertungsquote nach § 5 Abs. 1 GewAbfV ist sowohl für die monatliche als auch für die jährliche Quotenermittlung zu verwenden. Es basiert auf den Angaben aus der Auslieferungskontrolle und beinhaltet eine Zusammenfassung der entsorgten Mengen nach den jeweiligen Entsorgungswegen. Deshalb können hier nur Abfallmengen berücksichtigt werden, für die bereits die Bestätigungen der Entsorgungsanlagen vorliegen bzw. die erneut der Behandlungsanlage zugeführt wurden (Kreislaufführung).

### Nr. Erläuterung

- 1. Hier ist der Zeitraum (Kalendermonat/ Jahr) anzugeben, für den die Verwertungsquote zu ermitteln ist.
- 2.1 Die für die Ermittlung der Verwertungsquote einzubeziehenden Abfallschlüssel entsprechen denen aus der Auslieferungskontrolle. Es werden gefährliche Abfälle, die bei einer Vorbehandlung u. U. abgeschieden werden, nicht berücksichtigt.
- 2.2 Unter 2.2 werden die bestätigten, einer Entsorgung zugeführten Mengen aus dem unter 1. festgelegten Zeitraum nach Entsorgungswegen addiert. Berücksichtigt werden nur die Massen, die aus Gemischen nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 4 GewAbfV stammen.
- 2.2.1 In dieser Spalte werden die Massen sämtlicher, einem <u>Beseitigungs</u>verfahren nach Anhang IIA des KrW-/AbfG zugeführte Abfälle nach Abfallschlüsseln eingetragen. In der letzten Zeile ist die Gesamtsumme dieser Spalte zu bilden. Diese Gesamtsumme geht als Masse <u>A</u> in die Berechnung der Verwertungsquote ein.
- 2.2.2 In dieser Spalte werden die Massen sämtlicher, einem <u>Verwertungs</u>verfahren nach Anhang IIB des KrW-/AbfG zugeführte Abfälle nach Abfallschlüsseln eingetragen inkl. der Mengen, die in der Anlage erneut der Behandlung zugeführt wurden (Kreislaufführung). In der letzten Zeile ist die Gesamtsumme dieser Spalte zu bilden. Diese Gesamtsumme geht als Masse <u>B</u> in die Berechnung der Verwertungsquote ein.
- 2.2.2.1 Aus den Angaben der Entsorgungsanlagen zu den von ihnen einer <u>Verwertung</u> zugeführten Abfällen (siehe Musterformblatt zur Bestätigung der Entsorgung) ist für die angegebenen Abfallschlüssel jeweils die Summe der Massen zu ermitteln, die einer <u>Verwertung auf Deponien</u> zugeführt wurde. In der letzten Zeile ist die Gesamtsumme dieser Spalte zu bilden. Diese Gesamtsumme geht als Masse <u>C</u> in die Berechnung der Verwertungsquote ein.

- 2.2.2.2 Aus den Unterlagen (Wiegescheinen, Betriebstagebuch) der Anlage ist für die angegebenen Abfallschlüssel jeweils die Summe der Massen zu ermitteln, die einer Verwertung in der eigenen Vorbehandlungsanlage, zugeführt wurden. In der letzten Zeile ist die Gesamtsumme dieser Spalte zu bilden. Diese Gesamtsumme geht als Masse <u>D</u> in die Berechnung der Verwertungsquote ein.
- 3. In die Berechnungsformel für die Verwertungsquote sind die summierten Massen aus Nr. 2. entsprechend der dort vorgegebenen Zuweisungen einzutragen.

### **Musterformblatt B**

# Freiwillige Vereinbarung

# hier: Erstellung einer vollständigen Abfallbilanz (Jahresübersicht) der Anlage:

1. Zeitraum für die Erstellung der Abfallbilanz der Anlage (Jahr):\_\_\_\_\_\_

### 2. Angaben zu allen angenommenen Abfällen im betrachteten Zeitraum\*:

2.1 Abfallart gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis		2.2 Herkunft**	2.3 Angenommene Abfälle				
Schlüssel	Bezeichnung		2.3.1 Gemische nach § 4(1) und § 8 (4) GewAbfV ***	2.3.2  Gemische nach § 3 (2) und § 8 (2)  GewAbfV ***	2.3.3 Andere Abfälle	2.3.4 Gesamtmenge Input	
			Masse in Mg	Masse in Mg	Masse in Mg ****	Masse in Mg	
	Gesamtmenge		Summe = A	Summe = B	Summe = C	Summe = D	

<sup>\*</sup> Bitte alle angenommenen Abfallarten mit Abfallschlüssel, Bezeichnung, Herkunft, zugehörigen Massen und ggf. Einstufung nach GewAbfV angeben.

Gesamtmenge der angenommenen Abfälle (Anlageninput im Kalenderjahr): A + B + C = D

<sup>\*\*</sup> Bitte die Herkunft für jeden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getrennt ausweisen.

<sup>\*\*\*</sup> Soweit angenommene Abfälle der GewAbfV unterliegen, sind hier die Massen der Gemische nach GewAbfV einzutragen.

<sup>\*\*\*\*</sup> Diese Masse entspricht der Differenz aus den Angaben unter 2.3.4 "Gesamtmenge Input" und der Summe aus den Angaben zu den Gemischen nach GewAbfV (2.3.1 + 2.3.2)

## 3. Angaben zu allen ausgelieferten Abfällen im betrachteten Zeitraum\*:

3.1 Abfallart gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis		3.2 Entsorgungsweg		3.3 Die der vorgenannten Anlage (3.2) zugeführte Masse an Abfällen zur Verwertung /Beseitigung, differenziert nach Entsorgungsverfahren (R-, D-Verfahren).			
				3.3.1 Beseitigte Abfälle		3.3.2 Verwertete Abfälle	
Schlüssel	Bezeichnung	Entsorgernummer**	Bezeichnung der Anlage***	Masse in Mg	Verfahren (IIA)****	Masse in Mg	Verfahren (IIB)****
Summe der verwerteten/ beseitigten Abfälle				Summe E		Summe F	

<sup>\*</sup> Bitte alle ausgelieferten Abfälle mit Abfallschlüssel und der zugehörigen Masse getrennt nach Entsorgungsanlagen und -wegen angeben.

Gesamtmenge der ausgelieferten Abfälle (Anlagenoutput im Kalenderjahr): E + F = G

<sup>\*\*</sup> Bitte die Entsorgernummer aus der beigefügten Anlagen-Liste angeben.

bie Angabe der Bezeichnung der Anlage (Name, Adresse) ist entbehrlich, wenn eine Anlagennummer ausgewählt wurde. Ist eine Anlage <u>nicht</u> in der Anlagenliste enthalten, tragen Sie bitte in dieses Feld Name und Adresse der Anlage ein.

<sup>\*\*\*\*</sup> Bitte das Entsorgungsverfahren gemäß Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG angeben.

### 4. Besondere Vorkommnisse

Bitte geben Sie an, welche besonderen Vorkommnisse (v. a. Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen) im betrachteten Kalenderjahr in der Anlage aufgetreten sind.

## 5. Betriebszeiten der Anlage

Bitte geben Sie die Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage im betrachteten Kalenderjahr an.

### Erstellung einer vollständigen Abfallbilanz (Jahresübersicht) der Anlage

Die Anlagenbilanz erfasst alle angenommenen und ausgelieferten Stoffströme der Vorbehandlungsanlage. Sie stellt somit eine Zusammenfassung der betriebsintern vorliegenden Informationen aus der Annahmekontrolle und der Auslieferungskontrolle der Betreiber dar.

#### Nr. Erläuterung

- 1. Hier ist das Jahr anzugeben, für das die Anlagenbilanz erstellt wurde.
- 2. Hier werden sämtliche von der Anlage angenommenen Abfälle mit ihren Massen bilanziert und zwar getrennt nach Abfallschlüssel und zugehöriger Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, sowie differenziert nach der Herkunft und ggf. der Einstufung nach GewAbfV. Zu jedem angenommenen Abfallschlüssel werden getrennt nach seiner Herkunft (Kreis bzw. öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) diejenigen Massen summiert, die in dem betreffenden Jahr mit der gleichen Einstufung gemäß GewAbfV angenommen wurden. Für jeden Abfallschlüssel ist pro Kreis bzw. öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger eine eigene Zeile zu verwenden. Für die nach GewAbfV unterschiedlich eingestuften Abfälle sind in der letzten Zeile der jeweiligen Spalte die Summen für jede Einstufung getrennt zu dokumentieren. In der letzten Spalte ist die Gesamtmasse der Abfälle, die unter dem jeweiligen Schlüssel angenommen wurden, anzugeben und ebenfalls in der letzten Zeile dieser Spalte die Summe zu berechnen.
- 3. Die Massen der ausgelieferten Abfälle sind zur vollständigen Dokumentation der Entsorgungsvorgänge jeweils schlüsselscharf und getrennt nach verwerteten und beseitigten Mengen, sowie differenziert nach belieferten Entsorgungsanlagen und gewähltem Entsorgungsverfahren auszuweisen. Der Unterschied zu den für die Ermittlung der Verwertungsquote nach § 5 Abs. 1 GewAbfV auszuweisenden Massen (Musterformblatt A) besteht darin, dass in dieser Anlagenbilanz sämtliche der Entsorgung zugeführten Abfälle, d. h. auch solche, die nicht unter die GewAbfV fallen, bilanziert werden.
- 3.1 Hier sind sämtliche der weiteren Entsorgung zugeführte Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aus dem beigefügten Abfallschlüsselkatalog aufzuführen. Hierzu gehören z.B. auch aussortierte besonders überwachungsbedürftige Abfälle und die nicht unter die Gewerbeabfallverordnung fallenden Abfallarten.
- 3.2/3.3 Unter 3.2 und 3.3 werden die einer Entsorgung zugeführten Massen der jeweiligen Abfallarten differenziert nach Entsorgungswegen dargestellt und addiert. Aus der beigefügten Anlagen-Liste kann die Entsorgernummer ausgewählt werden. Die nähere Bezeichnung der Anlage in der folgenden Spalte ist dann entbehrlich. Ist die Anlage nicht in der Anlagen-Liste enthalten, ist in dem Feld "Bezeichnung der Anlage" der Name und die Adresse der Anlage einzutragen. Hier können auch zusätzliche Hinweise angebracht sein wie z.B. "Verwertung im Straßenbau". Bei einer Verwertung z. B. von mineralischen Abfällen in Baumaßnahmen, ist die Angabe des mit der Verwertung Beauftragten (Name und Anschrift) ausreichend. Unter dem "Verfahren" ist das Entsorgungsverfahren nach Anhang IIA oder IIB gemäß Anhang des KrW-/AbfG anzugeben. Für Verwertungsmaßnahmen auf Deponien kann aus DV-technischen Gründen die fiktive Nummer R98 und für Verwertungsmaßnahmen in der gleichen Anlage (Kreislaufführung) die fiktive Nummer R99 Verwendung finden.

Zu jedem einzelnen Abfallschlüssel werden diejenigen Gesamtmassen gemeinsam ausgewiesen, die in dem betreffenden Jahr

- an die gleiche Entsorgungsanlage (Betreiber, Anschrift und Ort der Entsorgungsanlage, ggf. Entsorgernummer) ausgeliefert und dort
- in der gleichen Anlagenart (Bezeichnung der Anlage) nach
- dem gleichen Entsorgungsverfahren gemäß Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG

entsorgt wurden. Unterscheidet sich die Entsorgung einer Abfallart in mindestens einer dieser drei Angaben, ist für die Massen der unterschiedlich entsorgten Abfälle jeweils eine eigene Zeile zu verwenden.

- 3.3.1 In dieser Spalte werden die Massen sämtlicher, einem <u>Beseitigungs</u>verfahren nach Anhang IIA des KrW-/AbfG (Verfahren D1 bis D15) zugeführte Abfälle nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg eingetragen. In der letzten Zeile ist die Gesamtsumme dieser Spalte zu bilden. Diese Gesamtsumme geht als Masse E in die Bilanzierung ein.
- 3.3.2 In dieser Spalte werden die Massen sämtlicher, einem <u>Verwertungs</u>verfahren nach Anhang IIB des KrW-/AbfG (Verfahren R1 bis R13) zugeführten Abfälle nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg eingetragen. Auch die aus DV-technischen Gründen fiktiv gewählten Ziffern R98 (Verwertung auf Deponie) und R99 (Kreislaufführung) können Verwendung finden. In der letzten Zeile ist die Gesamtsumme dieser Spalte zu bilden. Diese Gesamtsumme geht als Masse F in die Bilanzierung ein.

Die zu bilanzierende Gesamtmenge G ergibt sich aus der Summe von E und F.

- 4. An dieser Stelle sind besondere Vorkommnisse im Anlagenbetrieb des betrachteten Jahres zu dokumentieren. Hierzu gehören u. a. Betriebsstörungen, deren Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen.
- 5. Bitte geben Sie hier die Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage (in Stunden pro Jahr) im betrachteten Kalenderjahr an. Die Angaben sollen sich auf den Betrieb der Vorbehandlungsanlage beziehen, nicht auf die Öffnungs- bzw. Annahmezeiten der Gesamtanlage.